

Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen

Fragen und Antworten (FAQ)

1.	Was ist die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen?	2
2.	Wer kann die Härtefallhilfe beantragen?	2
2.1.	Antragsteller	2
2.2.	Letztverbraucher	5
2.3.	Verwaltungssitz	5
3.	Für welche Zeiträume kann Hilfe beantragt werden?	6
4.	Unter welchen Voraussetzungen liegt ein „Härtefall“ vor?	6
4.1.	Härtefallhilfe 2022	6
4.2.1	Härtefallhilfe 2023: Vermutung des Härtefalls	7
4.2.2	Härtefallhilfe 2023: Sonstige Härtefälle	9
5.	Welche Energieträger werden berücksichtigt?	9
6.	Wie berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung?	10
6.1.	Berücksichtigungsfähige Kosten	10
6.2.	Nicht-leitungsgebundene Energieträger	10
6.3.	Leitungsgebundene Energieträger	12
6.3.1	Härtefallhilfe 2022	12
6.3.2	Härtefallhilfe 2023	13
6.4.	Sonderfälle (Fuel-Switch / Betriebsgrößenänderung)	16
6.5.	(Nicht-)Durchführung von Energiesparmaßnahmen	16
7.	Ist eine Bagatellgrenze (Mindesthöhe) und Höchstgrenze für die Billigkeitsleistung zu beachten?	17
8.	Welche Besonderheiten sind bei verbundenen Unternehmen zu beachten?	18
8.1.	Antragsteller (Nr. 2)	18
8.2.	Härtefall (Nr. 3)	18
8.3.	Berechnung der Billigkeitsleistung (Nr. 5)	18
8.4.	Beihilferechtlicher Höchstbetrag (Nr. 11)	19
9.	Wie können Anträge gestellt werden?	19
10.	Gibt es eine Antragsfrist?	19
11.	Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsprogrammen	20
12.	Beihilferechtliche Grundlage	20
13.	Wie läuft das Antragsverfahren ab?	21
14.	Wird es eine Schlussabrechnung geben?	21
15.	Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?	22
16.	Welche Auswirkung haben Änderungen der Unternehmensstruktur?	23
17.	Strafrechtliche Hinweise	23
18.	Steuerrechtliche Hinweise	23
19.	Wie können Änderungen am Antrag vorgenommen	23

20.	An wen können Fragen gerichtet werden?	24
21.	Fallbeispiele	24

1. Was ist die Bayerische Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen?

Der Freistaat Bayern unterstützt mit der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen (nachfolgend: Härtefallhilfe) bayerische Unternehmen und Selbständige, die durch den starken Anstieg der Energiekosten infolge der Energiekrise außerordentliche Belastungen zu tragen haben und absehbar in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Die Härtefallhilfe ist eine Billigkeitsleistung (Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung), auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Härtefallhilfe wird aus den vom Bund für die „Härtefallregelung KMU“ zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert.

Die Bayerische Energie-Härtefallhilfe umfasst die Härtefallhilfe für das Jahr 2022 und die Härtefallhilfe für das Jahr 2023.

2. Wer kann die Härtefallhilfe beantragen?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich von der Energiekrise betroffene Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Verwaltungssitz im Freistaat Bayern, die als Letztverbraucher Energieträger unternehmerisch verwenden.

2.1. Antragsteller

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / Selbständige

Antragsberechtigt sind – unabhängig von Rechtsform und Branche – Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Als KMU gelten dabei sämtliche Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) zum 31.12.2022, wobei verbundene Unternehmen gemeinsam zu betrachten sind (siehe Nr. 7). Eine Obergrenze bezüglich Umsatz und Bilanzsumme gibt es nicht.

Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75

- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag 31.12.2022 beschäftigt waren.

In Branchen, deren Beschäftigung saisonal stark schwankt, kann zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl alternativ auch der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten im Jahr 2022 herangezogen werden.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.

Gemeinnützige Unternehmen können Ehrenamtliche berücksichtigen. Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von Gemeinnützigen Unternehmen, sofern alle Gesellschafterinnen beziehungsweise Gesellschafter ausschließlich Gemeinnützige Unternehmen sind.

Die Inhaberin oder der Inhaber ist keine Beschäftigte beziehungsweise kein Beschäftigter.

Hinweis: Als KMU gelten auch selbständige natürliche Personen ohne Beschäftigte. Antragsberechtigt sind auch Angehörige der freien Berufe.

Gemeinnützige Unternehmen

Gemeinnützige Unternehmen (z. B. Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, gGmbHs), sind antragsberechtigt, wenn sie sich als (steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. [§ 64 AO](#)) oder Zweckbetrieb (vgl. [§§ 65 ff. AO](#)) wirtschaftlich betätigen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht (vgl. [§ 14 AO](#)).

Hinweis: Im Antragsformular sind nur die Energieverbräuche des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben und nachzuweisen.

Schul- und Bildungsträger

Schul- und Bildungsträger sind antragsberechtigt. Dies betrifft insbesondere Träger von privaten Schulen im Sinne des Art. 90 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Eine staatliche Finanzierung nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ([BaySchFG](#)) steht der Antragsberechtigung nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand.

Öffentliche Unternehmen

Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden (öffentliche Unternehmen), sind nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigt sind Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder des eingetragenen Vereins (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) und Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften.

Verbundene Unternehmen

Zu den Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen siehe Nr. 7.

Ausgeschlossene Antragsteller

Folgende Unternehmen sind nicht antragsberechtigt:

- Energieversorgungsunternehmen nach [§ 3 Nr. 18 EnWG](#): natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Hinweis: *Der Betrieb einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen.*

- Kredit- und Finanzinstitute nach [§ 1 KWG](#).
- Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2021 ihre Tätigkeit erstmals aufgenommen haben bzw. gegründet wurden.
- Unternehmen, bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bis zur abschließenden Bearbeitung des Antrags ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ([§§ 16 ff. InsO](#)) vorliegt, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder deren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde ([§ 26 InsO](#)).

Hinweis: *Sollte nach Antragstellung ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eintreten, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.*

- Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt haben.

Hinweis: Sollte nach Antragstellung die Geschäftstätigkeit eingestellt werden, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- Unternehmen, gegen die Sanktionen aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine verhängt wurden. Es gelten Sanktionen der Europäischen Union (EU) bezogen auf (a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der EU, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind, (b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und (c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Hinweis: Weitere Informationen zu geltenden Sanktionen finden Sie [hier](#).

2.2. Letztverbraucher

Antragsberechtigt sind nur Letztverbraucher, also natürliche oder juristische Personen, die Energie für den betrieblichen Verbrauch kaufen. Der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile und der Strombezug für Landstromanlagen steht dem Letztverbrauch gleich.

Die Beschaffung von Energie auch für Dritte, steht der Qualifikation als Letztverbraucher nicht entgegen, doch sind die Antragsdaten um diese Mengen zu bereinigen und insoweit nur der Eigenverbrauch zu berücksichtigen.

2.3. Verwaltungssitz

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen mit dem Ort ihrer Geschäftsleitung und damit ihrem steuerlichem Sitz im Freistaat Bayern.

Hinweis: Sollte das für Sie zuständige Finanzamt nicht in Bayern liegen, könnte das Hilfsprogramm eines anderen Bundeslandes für Sie anwendbar sein.

3. Für welche Zeiträume kann Hilfe beantragt werden?

Antragsteller können die Härtefallhilfe 2022 oder die Härtefallhilfe 2023 oder beide Hilfen beantragen.

Die **Härtefallhilfe 2022** ersetzt Mehrkosten im Hilfezeitraum Januar bis Dezember 2022 (12 Monate) oder Juli bis Dezember (6 Monate). Der Antragsteller kann wählen.

Die **Härtefallhilfe 2023** ersetzt Mehrkosten im Hilfezeitraum 2023. Nicht-leitungsgebundene Energieträger (leichtes Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas und Kohle) können dabei in den Jahren 2022 oder 2023 beschafft und bezahlt worden sein (Beschaffungszeitraum) (siehe 6.2).

Beide Hilfen können kumuliert werden. Beschaffungen nicht-leitungsgebundener Energieträger aus dem Jahr 2022 dürfen dabei nur einmal angesetzt werden (siehe Nr. 6.2).

4. Unter welchen Voraussetzungen liegt ein „Härtefall“ vor?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einen **besonderen Härtefall** nachweisen können. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Energiekrise außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die geeignet sind, seine wirtschaftliche Existenz zu bedrohen.

4.1. Härtefallhilfe 2022

In der Härtefallhilfe 2022 liegt ein Härtefall vor, wenn das Jahresergebnis vor Steuern (EBT) im Jahr 2022 negativ war.

Bei inhabergeführten Unternehmen wird das Jahresergebnis um einen fiktiven Unternehmerlohn (siehe Hinweis in 4.2 für dessen Berechnung) bereinigt, sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wurde.

4.2 Härtefallhilfe 2023

4.2.1 Härtefallhilfe 2023: Vermutung des Härtefalls

In der Härtefallhilfe 2023 wird ein Härtefall **vermutet**, wenn der für das Jahr 2023 zu erwartende Jahresgewinn durch die Energiekostensteigerung aufgezehrt wird. Die Vermutung kann anhand folgender Berechnung belegt werden:

$$\mathbf{G - (K_{neu} - K_{alt}) \leq 0}$$

„G“ steht für den Jahresdurchschnittsgewinn in Euro in den Jahren 2018 bis 2022.

Der Gewinn ist als Vorsteuergewinn (EBT) auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 bzw. alternativ für 2022 anhand der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zu bestimmen. Sollte keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses bestehen (z. B. bei Selbständigen), ist der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) zu bestimmen.

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren oder Rumpfgeschäftsjahren sind die Ergebnisse für die Kalenderjahre quotal anteilig aus den einzelnen Geschäftsjahren zu ermitteln.

Bei Geschäftsaufnahme erst nach dem 01.01.2018 reduziert sich der Betrachtungszeitraum entsprechend. Analog ist auch bei einer wesentlichen Änderung des Geschäftszweckes erst nach diesem Datum ausschließlich der Zeitraum seit Aufnahme des geänderten Geschäftszweckes der Betrachtung zugrunde zu legen.

Der Gewinn der einzelnen Jahre ist um außerplanmäßige Abschreibungen (z.B. aufgrund einer nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckten Beschädigung, Verlust oder signifikanter Minderung der technischen Leistungsfähigkeit oder auch nicht mehr gegebener bzw. eingeschränkter Verwendbarkeit etwa im Rahmen eines Technologiewechsels) sowie Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen zu bereinigen.

Das Jahresdurchschnittsergebnis muss positiv sein. Ist das Jahresdurchschnittsergebnis negativ, ist die Berechnungsformel nicht anzuwenden. Hier kann kein durch die Energiekrise verursachter Härtefall vermutet werden. Gegebenenfalls kommt hier ein durch die Energiekrise verursachter Härtefall aufgrund einer Einzelfallprüfung (siehe Nr. 4.2.2) in Betracht.

Besondere Fälle bei der Berechnung der Gewinne/Verluste werden unter den Fallbeispielen erläutert (siehe Nr. 21).

Hinweis: Inhabergeführte Unternehmen können für die Berechnung des Jahresdurchschnittsgewinns einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe des individuellen Pfändungsfreibetrags nach der [Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022](#), mindestens jedoch 2.000 Euro pro Monat, geltend machen, wenn das Unternehmen kein Geschäftsführergehalt gezahlt hat. Bitte geben Sie im Antragsformular an, ob der Antragsteller ein inhabergeführtes Unternehmen ist und wie viele unterhaltsberechtigten Personen der Inhaber hat.

Anzahl der Unterhaltsberechtigten	Pfändungsfreigrenze
keine Unterhaltsberechtigten	1.409,99 € → 2000,00 €
1 Unterhaltsberechtigter	1.939,99 € → 2000,00 €
2 Unterhaltsberechtigte	2.229,99 €
3 Unterhaltsberechtigte	2.519,99 €
4 Unterhaltsberechtigte	2.819,99 €
5 Unterhaltsberechtigte	3.109,99 €

„**K_{alt}**“ steht für die Jahresdurchschnittsenergiekosten in Euro in den Jahren 2018 bis 2022.

Hinweis: Der Antragsteller hat die Kosten für sämtliche Energieträger (nicht nur für den/die beantragten Energieträger, mit Ausnahme von Treibstoffen) im genannten Zeitraum lückenlos anzugeben.

Die Soforthilfe Dezember 2022 für Gas und Wärme kann in Abzug gebracht werden, dies gilt auch dann, wenn sie erst im Jahr 2023 zahlungswirksam wird (Abrechnung über Betriebskostenabrechnung).

„**K_{neu}**“ steht für die prognostizierten Energiekosten (bei Strom und Gas unter Berücksichtigung der Preisbremsen des Bundes) 2023 auf Basis des Verbrauchs im Jahr 2022.

Hinweis: Die Prognose der Energiekosten 2023 hat sich dabei grundsätzlich an bereits kontrahierten Preisen (einschließlich etwaiger Sicherungsgeschäfte bzw. Käufe für Lieferung in der Zukunft) oder den aktuellen Marktpreisen orientieren.

4.2.2 Härtefallhilfe 2023: Sonstige Härtefälle

In der Härtefallhilfe 2023 kann außer dem vermuteten Härtefall (siehe Nr. 3.1) in Ausnahmefällen möglicherweise eine andere Konstellation für einen Härtefall vorliegen. Unternehmen, deren durchschnittliches Jahresergebnis negativ war, sind nicht ausgeschlossen, sofern sie zum einen die Härte und zum anderen die zumindest unter Berücksichtigung der beantragten Hilfe weiter gegebene wirtschaftliche Tragfähigkeit der Situation belastbar darlegen.

Hinweis: Im Antragsformular ist ausführlich darzulegen, worin der Härtefall besteht. Eine wirtschaftlich angespannte Lage aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist für einen Härtefall nicht ausreichend.

4.3 Liquiditätsvorschau

Bei beiden Hilfen muss ohne die übermäßige Energiekostenbelastung eine positive Prognose über ausreichende Liquidität bestehen. Diese muss in geeigneter Weise (z. B. durch vorhandene Liquidität einschließlich verfügbarer Kreditlinien und/oder Liquiditätsplanungen) darlegen, dass zumindest in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten die exklusive der Energiemehrkosten erwartbaren Ausgaben (insbesondere fortlaufender erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand, wie z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) aus den erwartbaren Einnahmen und dem Liquiditätsbestand gedeckt sind.

5. Welche Energieträger werden berücksichtigt?

Die Härtefallhilfe umfasst:

- leitungsgebundene Energieträger:
 - Strom
 - Gas
 - Fernwärme
- nicht-leitungsgebundener Energieträger:
 - leichtes Heizöl
 - Holzpellets
 - Hackschnitzel

- Flüssiggas
- Kohle

Andere als die genannten Energieträger können nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: *Nutzt der Antragsteller mehrere bewilligungsfähige Energieträger (z.B. Strom, Gas und leichtes Heizöl), sollten diese im selben Antrag geltend gemacht werden. Die Antragsmaske lässt die Auswahl mehrerer Energieträger zu.*

6. Wie berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung?

6.1. Berücksichtigungsfähige Kosten

Berücksichtigungsfähig sind betriebliche Energiekosten von Betriebsstätten in Bayern für die Nutzung nicht-leitungsgebundener Energieträger (leichtes Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas, Kohle) zum Zwecke der Wärmeerzeugung (z. B. Heizungs- und Prozesswärme) und leitungsgebundener Energieträger (Strom, Gas, Fernwärme).

Hinweis: *Kosten von Energieträgern zum privaten Verbrauch oder zur Nutzung als Treibstoff (mit Ausnahme von Ladestrom) sind nicht berücksichtigungsfähig. Gleiches gilt für Energiekosten zur entgeltlichen Weiterreichung der Energie an Dritte (Mieter oder Pächter, Nachbarn, Einkaufsgemeinschaften o.a.).*

Im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung sind nur die Energiekosten anzusetzen, die dem Eigenverbrauch im Betrieb entsprechen.

6.2. Nicht-leitungsgebundene Energieträger

Für jeden nicht-leitungsgebundenen Energieträger (leichtes Heizöl, Holzpellets, Hackschnitzel, Flüssiggas, Kohle) berechnet sich die Höhe der Billigkeitsleistung für den jeweils beantragten, gesamten Bewilligungszeitraum (Härtefallhilfe 2022: Januar bis Dezember 2022 oder Juli bis Dezember 2022; Härtefallhilfe 2023: Januar bis Dezember 2023, wobei der Beschaffungszeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2023 reicht) wie folgt:

$$V * [PB - (PM * 2)] * x$$

- „V“ steht für den Jahres-Durchschnittsverbrauch des Energieträgers in Verbrauchseinheiten in den Jahren 2019 bis 2022 (*Betrachtungszeitraum*). Der Jahres-Durchschnittsverbrauch wird auf Grundlage der tatsächlichen Beschaffungsmengen sämtlicher Lieferungen im gesamten Betrachtungszeitraum berechnet. In begründeten Einzelfällen (siehe Nr. 5.4) können besondere Umstände bei der Berechnung der Billigkeitsleistung berücksichtigt werden, so zum Beispiel, wenn nicht für den gesamten maßgeblichen Betrachtungszeitraum Beschaffungsmengen vorliegen oder sich die Betriebsgröße im Betrachtungszeitraum substantiell verändert hat.

Hinweis: *War der Antragsteller in den Jahren 2020 und 2021 von staatlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie betroffen, kann er als Betrachtungszeitraum die Jahre 2017 bis 2022 heranziehen. Die Corona-Betroffenheit ist durch Vorlage von Bewilligungsbescheiden aus staatlichen Corona-Unterstützungsprogrammen (z. B. Überbrückungshilfe, Neustarthilfe, Bayerisches Spielstättenprogramm, Bayerisches Soloselbständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe) für die Jahre 2020 und 2021 nachzuweisen.*

- „PB“ steht für den tatsächlich gezahlten Beschaffungspreis (maximal bis zur Höhe des am Beschaffungstag geltenden marktüblichen Preises) pro Verbrauchseinheit in Euro im jeweiligen Beschaffungszeitraum (s. o.). Bei mehreren Beschaffungen ist auf den mengengewichteten Durchschnittspreis abzustellen. Beschaffungen dürfen nur einmal angesetzt werden, d. h. eine Rechnung aus dem Jahr 2022 darf zur Bestimmung von PB nur entweder für die Härtefallhilfe 2022 oder für die Härtefallhilfe 2023 eingereicht werden.

Hinweis: *Die bereits tatsächlich gezahlten Beschaffungspreise im Betrachtungszeitraum sind lückenlos durch Einreichung der Rechnungen nachzuweisen.*

*Die Berechnung des mengengewichteten Durchschnittspreises verdeutlicht folgendes **Beispiel** (Beschaffung von Heizöl, Härtefallhilfe 2023 soll beantragt werden):*

Beschaffung am 5. April 2022: 4.000 Liter zu 1,39 Euro/Liter

Beschaffung am 11. Oktober 2022: 3.000 Liter zu 1,72 Euro/Liter

Beschaffung am 24. Januar 2023: 1.000 Liter zu 1,20 Euro/Liter

$$P_B = (1,39 \cdot 4.000 + 1,72 \cdot 3.000 + 1,20 \cdot 1.000) / (4.000 + 3.000 + 1.000) = \underline{\underline{1,49}}$$

„PM“ steht für den durchschnittlichen allgemeinen Marktpreis pro Verbrauchseinheit in Euro im Jahr 2021.

Hinweis: Folgende Marktpreise (PM) und Verbrauchseinheiten sind maßgeblich:

leichtes Heizöl:	0,70 Euro/Liter
Holzpellets:	240 Euro/Tonne
Hackschnitzel (35% Wassergehalt):	75 Euro/Tonne
Hackschnitzel (20% Wassergehalt):	105 Euro/Tonne
Flüssiggas:	0,55 Euro/Liter
Kohle:	je nach Art erfolgt eine Einzelfallbetrachtung

Zur Umrechnung von Mengeneinheiten wird auf den [Energieeinheiten-Umrechner](#) der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. verwiesen.

Zur Berechnung des vorläufigen Bewilligungsbetrags sind bei Antragsstellung alle Beschaffungen im Beschaffungszeitraum bis zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Um gestiegene Beschaffungspreise, die erst nach Antragstellung bekannt werden, zu berücksichtigen, wird es die Möglichkeit eines Änderungsantrags geben.

In der Schlussabrechnung sind dann in der Härtefallhilfe 2023 sämtliche Beschaffungen (Beschaffungspreise und -mengen) im gesamten Beschaffungszeitraum anzugeben. Auf dieser Basis wird die Härtefallhilfe neu berechnet. Zuviel ausgezahlte Hilfen müssen zurückgezahlt werden.

„x“ steht für den Korrekturfaktor bei Wahl eines halbjährigen Hilfezeitraums für die Härtefallhilfe 2022; hat der Antragsteller für die Härtefallhilfe 2022 als Hilfezeitraum die Monate Juli bis Dezember 2022 (6 Monate) gewählt, beträgt dieser Faktor 0,5, in allen anderen Fällen beträgt dieser Faktor 1.

6.3. Leitungsgebundene Energieträger

6.3.1 Härtefallhilfe 2022

Die Höhe der Billigkeitsleistung für den jeweils beantragten, gesamten Hilfezeitraum der Härtefallhilfe 2022 berechnet sich für jeden leitungsgebundenen Energieträger (Strom, Gas, Fernwärme) wie folgt:

$$V_{2022} * (PB - PR) * x$$

V_{2022} steht für den Jahresverbrauch in Kilowattstunden im Jahr 2022,

PB steht für den tatsächlich gezahlten Durchschnittspreis (nach Berücksichtigung der Dezember Soforthilfe Gas & Wärme) in Euro pro kWh im gewählten Hilfezeitraum,

PR steht für den maßgeblichen Referenzpreis; der Referenzpreis beträgt das Doppelte des individuellen Durchschnittspreises in Euro pro kWh im Jahr 2021,

x steht für den Korrekturfaktor bei Wahl eines halbjährigen Hilfezeitraums; hat der Antragsteller als Hilfezeitraum die Monate Juli bis Dezember 2022 (6 Monate) gewählt, beträgt dieser Faktor 0,5, andernfalls beträgt dieser Faktor 1.

6.3.2 Härtefallhilfe 2023

Für jeden leitungsgebundenen Energieträger (Strom, Gas, Fernwärme) ist der Verbrauch anzusetzen. Um bereits ohne den endgültigen Verbrauch im Jahr 2023 zu kennen und auch in den Fällen, in denen eine Abrechnung der Preisbremsen des Bundes gegenüber den Letztverbrauchern noch nicht vorgenommen worden ist, bereits eine Quantifizierung und Auszahlung der Härtefallhilfe vornehmen zu können, wird deren Höhe zunächst vorläufig und erst im Rahmen der Schlussabrechnung endgültig ermittelt.

Die vorläufige Höhe der Billigkeitsleistung berechnet sich für jeden einzelnen Monat im Bewilligungszeitraum (Januar bis Dezember 2023) wie folgt:

für alle $PB > PD$:

$$V_{2021/12} * [(PB - PR) * (1 - y) + (PD - PR) * y]$$

für alle $PB < PD$:

$$V_{2021/12} * (PB - PR)$$

„ V_{2021} “ steht für den Jahresverbrauch in Kilowattstunden im Jahr 2021 (im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgt eine Neuberechnung der Höhe auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs 2023, s. u.). **Hinweis:** *War der Antragsteller im Jahr 2021 nachweislich von staatlichen Maßnahmen während der Corona-Pandemie betroffen, kann er als Betrachtungszeitraum das Jahr 2019 heranziehen. Die Corona-Betroffenheit ist durch Vorlage von Bewilligungsbescheiden aus staatlichen Corona-Unterstützungsprogrammen (z. B. Überbrückungshilfe III und III Plus) für das Jahr 2021 nachzuweisen.*

„**PB**“ steht für den im jeweiligen Monat geltenden Beschaffungspreis pro kWh in Euro für Mengen über dem Entlastungskontingent.

Hinweis: Erhöhungen des tatsächlich gezahlten Preises können bis zum Ende der Antragsfrist (siehe Nr. 9) geltend gemacht werden; Preissenkungen im Bewilligungszeitraum sind vom Antragsteller bzw. beauftragten qualifizierten Dritten unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

„**PD**“ steht für die Höhe der für den Antragsteller maßgeblichen Preisdeckelung pro kWh in Euro entsprechend den Energiepreisbremsen des Bundes (vgl. [§ 6 StromPBG](#), [§ 10 EWPBG](#), [§ 17 EWPBG](#)). Zwecks Ermittlung der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung ist Konsistenz zu den Preisbremsen des Bundes herzustellen und die USt-Belastung bzw. die Möglichkeit des Abzugs von Vorsteuer sowie die Belastung mit sonstigen Entgelten und Abgaben zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Preisdeckelung beträgt i. d. R. für Strom 40 Cent/kWh inklusive (bei bis zu 30.000 kWh Entnahme) oder 13 Cent/kWh exklusive (bei mehr als 30.000 kWh Entnahme) sämtlicher Entgelte, Abgaben und Steuern (Netzentgelte, Messstellenentgelte und sonstige staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer); für Gas 12 Cent/kWh inkl. (bis zu 1.500.000 kWh) oder 7 Cent/kWh exkl. (mehr als 1.500.000 kWh Entnahme) sämtlicher Entgelte, Abgaben und Steuern und für Fernwärme 9,5 Cent/kWh inkl. (Entnahme von bis zu 1.500.000 kWh) oder 7,5 Cent/kWh exkl. sämtlicher Entgelte, Abgaben und Steuern (Entnahme von mehr als 1.500.000 kWh) und 9 Cent/kWh exklusive sämtlicher Entgelte, Abgaben und Steuern bei einer Versorgung in Form von Dampf. Ausnahmen bestehen für die anders zugeordneten Sonderfälle im EWPBG, wie Krankenhäuser und soziale Einrichtungen.

Für Verbräuche von über 30.000 kWh beim Strom und über 1.500.000 kWh beim Gas gilt:

Falls die Abrechnungen des Versorgers noch nicht vorliegen, wird für die Berechnung vorläufig ein PD inkl. sämtlicher Entgelte, Abgaben und Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer von 27 Cent/kWh bei Strom und 10 Cent/kWh bei Erdgas angenommen. Mit der Schlussabrechnung sind dann die tatsächlichen Preisbestandteile entsprechend zu berücksichtigen.

„**PR**“ steht für den maßgeblichen Referenzpreis; der Referenzpreis beträgt das Doppelte des individuellen Durchschnittspreises in Euro pro kWh im Jahr 2021, sofern dieser Wert kleiner ist als der für den Antragsteller maßgebliche Preisdeckel

PD wie oben definiert); andernfalls entspricht der Referenzpreis PD.

Beispiel:

Ein Unternehmen zahlte im Jahr 2021 für Strom einen Durchschnittspreis von 18 Cent/kWh. Ab 2023 gilt der Preisdeckel von 40 Cent/kWh.

*Da der Preisdeckel höher als das Doppelte des individuellen Durchschnittspreises (hier: $2 * 18 \text{ Cent/kWh} = 36 \text{ Cent/kWh}$) ist, entspricht der Referenzpreis dem Doppelten des individuellen Durchschnittspreises, hier also 36 Cent/kWh).*

*Betrug der Durchschnittspreis im Jahr 2021 hingegen 22 Cent/kWh, entspricht der Referenzpreis dem Preisdeckel (40 Cent/kWh), weil der Preisdeckel niedriger als das Doppelte des individuellen Durchschnittspreises (hier: $2 * 22 \text{ Cent/kWh} = 44 \text{ Cent/kWh}$) ist.*

„y“ steht für den Faktor in Höhe des für den Antragsteller maßgeblichen Entlastungskontingents nach den Energiepreisbremsen des Bundes (vgl. [§ 6 StromPBG](#), [§ 10 EWPBG](#), [§ 17 EWPBG](#)), also entweder 70% (0,7) oder 80% (0,8).

Zur Berechnung des vorläufigen Bewilligungsbetrags sind die bei Antragsstellung bekannten Beschaffungspreise für sämtliche Monate des Leistungszeitraums zugrunde zu legen. Um Preiserhöhungen im Leistungszeitraum, die erst nach Antragsstellung bekannt werden, zu berücksichtigen, wird es die Möglichkeit eines Änderungsantrags geben.

Die endgültige Höhe der Härtefallhilfe ermittelt sich für jeden Monat auf der Basis der entweder bereits im Rahmen des Antragsverfahrens oder spätestens mit der Schlussabrechnung vorzulegenden Abrechnung der Preisbremse des Bundes durch den Versorger für das gesamte Jahr 2023 wie folgt:

für alle $PB > PD$:

$$V_{2023}/12 * (PB - PR) - V_{\text{Preisbremse}} / 12 * y * (PB - PD) - EAM$$

für alle $PB < PD$:

$$V_{2023}/12 * (PB - PR)$$

„**V2023**“ steht für den Jahresverbrauch in Kilowattstunden im Jahr 2023.

„**VPreisbremse**“ steht für den für die Bemessung der Entlastung durch die Energiepreisbremsen des Bundes herangezogenen Jahresverbrauch.

„**EAM**“ steht für einen ggf. nach § 12b StromPBG bzw. § 37a EWFBG durch den Bund gewährten zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche in Folge der Corona-Krise.

In der Schlussabrechnung sind dann die Preise monatschrf sowie der tatsächliche Verbrauch im Jahr 2023 anzugeben. Auf dieser Basis wird die Härtefallhilfe neu berechnet. Zuviel ausgezahlte Hilfen müssen zurückgezahlt werden. Eine in 2023 gegenüber 2021 rückläufige Verbrauchsmenge führt aufgrund der Mechanik der Preisbremsen des Bundes regelmäßig dazu, dass die Mehrkostenbelastung des Letztverbrauchers in zunehmendem Umfang bereits durch die Preisbremsen des Bundes kompensiert werden und es hier in Folge der Schlussabrechnung entsprechend zu einem Rückzahlungserfordernis bezüglich der bayerischen Härtefallhilfe – bis auch zu einer vollumfänglichen Rückzahlung – kommt.

6.4. Sonderfälle (Fuel-Switch / Betriebsgrößenänderung)

In begründeten Einzelfällen können besondere Umstände bei der Berechnung der Billigkeitsleistung berücksichtigt werden, wenn im Betrachtungszeitraum der Energieträger gewechselt wurde oder sich die Betriebsgröße substantiell verändert hat. In diesen Fällen ist die Veränderung umfassend zu erläutern und sind die Konsequenzen für Energieverbrauch und -kosten zahlenmäßig nachvollziehbar darzulegen.

6.5. (Nicht-)Durchführung von Energiesparmaßnahmen

Die Höhe der Billigkeitsleistung reduziert sich bei nicht-leitungsgebundenen Energieträgern um 20%, wenn der Antragsteller nicht darlegen kann, dass Energieeinsparungen in Höhe von mindestens 20% des angesetzten Jahres-Durchschnittsverbrauchs (V) ohne Reduzierung des Produktionsumfangs zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht umsetzbar waren.

Hinweis: Mögliche Gründe könnten sein, dass das Einsparpotential durch bereits in den

letzten Jahren getätigte Energieeffizienzmaßnahmen ausgeschöpft, Einsparungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlich nicht zumutbar oder zur Aufrechterhaltung der Produktionsprozesse technisch nicht möglich sind. Die geltend gemachten Gründe sind ausführlich darzulegen und nachzuweisen.

7. Ist eine Bagatellgrenze (Mindesthöhe) und Höchstgrenze für die Billigkeitsleistung zu beachten?

Die Höhe der zu gewährenden Billigkeitsleistung muss je Antrag mindestens **2.000 Euro** betragen. Die Bagatellgrenze erhöht sich auf **4.000 Euro** bei Antragstellern mit mindestens 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und auf **6.000 Euro** bei Antragstellern mit mindestens 50 Beschäftigten. Anträge unter dem Schwellenwert werden abgelehnt. Das Unterschreiten der Bagatellgrenze im Rahmen der Schlussabrechnung ist unschädlich.

Die beihilferechtlichen Vorschriften (siehe Nr. 11) bleiben von der Bagatellgrenze unberührt.

Beispiel A:

Auf Grundlage der Antragstellung errechnet sich für ein Unternehmen mit 3 Mitarbeitern ein vorläufiger Hilfsbetrag von 1.000 Euro für Heizöl und 2.000 Euro für Strom. Hätte der Antragsteller nur Hilfe für Heizöl beantragt, müsste der Antrag abgelehnt werden, weil die Bagatellgrenze unterschritten wird. Werden beide Energieträger beantragt, werden insgesamt 3.000 Euro ausgezahlt. Der Hilfsbetrag liegt hier über der Bagatellgrenze.

Ergibt die Schlussabrechnung auf Grundlage tatsächlich gezahlter Beschaffungspreise bei Heizöl (nach Antragstellung) und tatsächlicher verbrauchter Strommengen, dass insgesamt 1.500 Euro zu viel ausgezahlt wurden, muss der Antragsteller nur 1.500 Euro (die Hilfe beträgt letztlich insgesamt 1.500 Euro) und nicht den Gesamtbetrag von 3.000 Euro zurückzahlen.

Beispiel B:

Ein Unternehmen mit 200 Mitarbeitern möchte sowohl die Härtefallhilfe 2022 als auch die Härtefallhilfe 2023 beantragen. Auf Grundlage der Antragstellung errechnet sich ein vorläufiger Hilfsbetrag von 5.000 Euro für die Härtefallhilfe 2022 und 2.000 Euro für die Härtefallhilfe 2023. Jeder Antrag wird einzeln betrachtet und somit ist eine Antragstellung nicht möglich.

Es gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 500.000 Euro für jeden Antragsberechtigten (die Summe aus den Härtefallhilfen 2022 und 2023 wird betrachtet).

Dabei wird die Härtefallhilfe 2022 höchstens bis zur Höhe des Vorsteuerverlustes im Jahr 2022 gewährt; bei inhabergeführten Unternehmen gilt die Regelung zum Pfändungsfreibetrag (vgl. Nr. 4.2.1). Eine vergleichbare Deckelung findet bei der Härtefallhilfe 2023 nicht statt.

8. Welche Besonderheiten sind bei verbundenen Unternehmen zu beachten?

Es gilt der beihilferechtliche Verbundbegriff nach Art. 3 Abs. 3 in Anhang 1 der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#).

8.1. Antragsteller (Nr. 2)

Verbundene Unternehmen können für jede der beiden Hilfen nur jeweils einen Antrag für den gesamten Verbund stellen. Das zuständige Finanzamt des Unternehmens, der natürlichen Person oder der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen mit beherrschendem Einfluss („Holding“) muss sich in Bayern befinden.

Hinweis: *Sollte das zuständige Finanzamt der Holding außerhalb Bayerns liegen, könnte das Förderprogramm eines anderen Bundeslandes für Sie anwendbar sein.*

8.2. Härtefall (Nr. 3)

Der Härtefall muss für den gesamten Unternehmensverbund vorliegen, d. h. es sind konsolidierte Angaben über Jahresgewinne, Jahresenergiekosten und prognostizierte Energiekosten bezogen auf den Gesamtverbund erforderlich. Gleiches gilt für die Liquiditätsvorschau.

8.3. Berechnung der Billigkeitsleistung (Nr. 5)

Für die Berechnung der Billigkeitsleistung sind Angaben zu den Betriebsstätten des Verbundes in Bayern zu machen. Es spielt keine Rolle, wenn die Betriebsstätten nicht zu

dem antragstellenden Unternehmen gehören, solange sie einem verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind.

8.4. Beihilferechtlicher Höchstbetrag (Nr. 11)

Der beihilferechtliche Höchstbetrag gilt für den gesamten Unternehmensverbund. Billigkeitsleistungen aus anderen staatlichen Hilfsprogrammen (Nr. 10), die anderen Unternehmen des Verbundes gewährt wurden, können den beihilferechtlichen Höchstbetrag mindern.

9. Wie können Anträge gestellt werden?

Anträge können ausschließlich in digitaler Form über folgendes elektronisches Antragsportal gestellt werden:

<https://www.stmwi-foerderantrag.bayern/prweb/PRAuth>

Anträge können durch das antragsberechtigte Unternehmen oder einen beauftragten qualifizierten Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten oder Rechtsanwalt) gestellt werden. Für die Antragstellung ist entweder ein ELSTER-Zertifikat oder eine Bayern-ID erforderlich.

Anträge für die Härtefallhilfe 2022 und Härtefallhilfe 2023 sind gesondert zu stellen.

Der Antragsteller hat sämtliche für die Antragsprüfung erforderlichen Erklärungen und Unterlagen vorzulegen und auf Anforderung die gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Kommt der Antragsteller seinen Einreichungs- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Bewilligungsstelle den Antrag nach einmaliger Aufforderung, die erforderlichen Erklärungen und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen, vollständig ablehnen.

10. Gibt es eine Antragsfrist?

Die Antragstellung ist bis spätestens zum 31. Oktober 2023 möglich.

11. Verhältnis zu anderen staatlichen Unterstützungsprogrammen

Leistungen und Entlastungen, die der Antragsteller für Energiekosten im Rahmen anderer Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen erhält, sind auf die Billigkeitsleistung der Härtefallhilfe anzurechnen, soweit sich Gegenstand und Bewilligungszeitraum (siehe Nr. 6.2 bzw. Nr. 6.3) überschneiden.

Innerhalb der jeweiligen Härtefallhilfe können Billigkeitsleistungen für unterschiedliche Energieträger nebeneinander beantragt werden. Die Härtefallhilfen 2022 und 2023 können kumuliert werden.

Darlehen mit vergünstigten Konditionen und andere Finanzierungshilfen (z. B. LfA-/KfW-Kredite) im Zusammenhang mit der Energiekrise werden nicht auf die Billigkeitsleistung angerechnet.

Hinweis: Sollten Sie anrechnungspflichtige Leistungen aus anderen Hilfsprogrammen erhalten haben, sind diese in der Antragsmaske anzugeben. Im Rahmen der Schlussabrechnung sind gewährte Leistungen mitzuteilen. Sie können den beihilferechtlichen Höchstbetrag der Förderung (siehe Nr. 11) mindern, wenn es sich um Kleinbeihilfen handelt.

12. Beihilferechtliche Grundlage

Für die Härtefallhilfen gilt der Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (*Temporary Crisis Framework*) vom 28.10.2022 ([ABl. EU C Nr. 426/01 vom 09.11.2022](#)) in der jeweils geltenden Fassung und die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine ([BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022](#)) vom 23. November 2022 ([BAnz AT vom 06.12.2022 B2](#)) in der geltenden Fassung.

Der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag beträgt derzeit 2 Mio. Euro bzw. 250.000 Euro für Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

13. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Anträge sind über das Antragsportal auf der Basis des aktuellen Kenntnisstandes auch hinsichtlich zukünftiger Energiebeschaffungen zu stellen. Dabei sind hinsichtlich der Preise gegebenenfalls Abschätzungen auf Basis der aktuellen Marktverhältnisse vorzunehmen.

Die Entscheidung über Anträge, die nicht bereits offensichtlich unbegründet sind und nicht unter die Bagatellgrenze (siehe Nr. 7) fallen, bereitet ein vom Bayerischen Wirtschaftsministerium beauftragter Dritter vor. Anträge auf Härtefallhilfe 2023 werden anschließend grundsätzlich einer Härtefallkommission, die mit Vertretern der bayerischen Wirtschaft und der bayerischen Steuerberaterkammern besetzt ist, vorgelegt. Auf Grundlage einer Empfehlung der Härtefallkommission trifft die IHK für München und Oberbayern als Bewilligungsbehörde (vgl. [§ 47b ZustV](#)) die vorläufige Entscheidung über die Anträge. Auszahlungen erfolgen unverzüglich nach der Bewilligung. Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.

Auf die im nachfolgenden Abschnitt skizzierte Schlussabrechnung bzw. vereinfachte Rückmeldung wird ausdrücklich verwiesen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anträge bearbeitet werden können. Achten Sie daher auf Vollständigkeit Ihrer Angaben, um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden.

14. Wird es eine Schlussabrechnung geben?

Für die Härtefallhilfen ist eine Schlussabrechnung (Härtefallhilfe 2023) oder vereinfachte Rückmeldung (Härtefallhilfe 2022) vorgesehen. Die Bewilligung der Härtefallhilfe ist vorläufig. Die Berechnung des Hilfsbetrags erfolgt allein auf Basis der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Angaben. Daher haben der Antragsteller oder ein beauftragter qualifizierter Dritter gegenüber der Bewilligungsstelle nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. nach Bewilligung, **spätestens jedoch bis 30. September 2024 (Härtefallhilfe 2023) bzw. bis 30. Juni 2024 (Härtefallhilfe 2022)**, über das elektronische Antragsportal insbesondere folgende Rückmeldung mit Stand zum 31. Dezember 2023 abzugeben:

- Erklärung zur Höhe sämtlicher tatsächlich gezahlter Beschaffungspreise im Bewilligungszeitraum (Entfällt bei vereinfachter Rückmeldung zur Härtefallhilfe 2022)

- Erklärung zur Höhe des tatsächlichen Jahresverbrauchs im Jahr 2023 bei leitungsgebundenen Energieträgern (Entfällt bei vereinfachter Rückmeldung zur Härtefallhilfe 2022).
- Erklärung, ob durch die Gewährung der Billigkeitsleistung der beihilferechtliche Höchstbetrag nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 überschritten wurde.
- Erklärung, ob und ggf. in welcher Höhe Billigkeitsleistungen aus anderen Unterstützungsprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen, die sich hinsichtlich Gegenstand und Zeitraum der Bewilligung mit der Härtefallhilfe überschneiden, gewährt wurden.
- Erklärung, dass kein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ([§§ 16ff. InsO](#)) vorlag, kein Insolvenzverfahren eröffnet war oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde ([§ 26 InsO](#)).
- Erklärung, dass die Geschäftstätigkeit nicht dauerhaft eingestellt wurde.

Der Antragsteller oder ein beauftragter qualifizierter Dritter muss die Rückmeldung vollständig abgeben und auf Anforderung alle Nachweise vorlegen. Wird die Rückmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder sind die vorzulegenden Unterlagen oder Erklärungen unrichtig, kann die Bewilligungsstelle die Billigkeitsleistung vollständig zurückfordern.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Schlussabrechnung erhobenen Daten wird die Härtefallhilfe neu berechnet. Zuviel ausgezahlte Hilfen müssen zurückgezahlt werden. Ein Nachschuss in der Schlussabrechnung ist nicht vorgesehen.

15. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?

Die Billigkeitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn das antragstellende Unternehmen seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. September 2023 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Billigkeitsleistung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 30. September 2023, jedoch vor Auszahlung der Billigkeitsleistung dauerhaft einstellt.

16. Welche Auswirkung haben Änderungen der Unternehmensstruktur?

Maßgeblicher Stichtag für die Beurteilung der Unternehmensstruktur ist der 31. Januar 2023. Änderungen der Unternehmensstruktur nach diesem Zeitpunkt können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

17. Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich i. S. d. [§ 264 StGB](#) i. V. m. [§ 2 SubvG](#) und [Art. 1 BayStrAG](#). Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss der Antragsteller (und der qualifizierte Dritte) mit Strafverfolgung, insbesondere wegen Subventionsbetrugs, und ggf. weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

18. Steuerrechtliche Hinweise

Gewährte Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinn- oder Überschussermittlung zu berücksichtigen. Umsatzsteuerrechtlich sind Billigkeitsleistungen nicht steuerbar. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger gewährte Billigkeitsleistung.

19. Wie können Änderungen am Antrag vorgenommen werden?

Änderungen des Antrags vor Bewilligung können hinsichtlich der Daten des Antragstellers sowie der Kontoverbindung über die Antragsplattform erfolgen. Für materielle Änderungen nehmen Sie bitte über die unter Nr. 20 genannten Kanäle Kontakt mit der Energie-Härtefallhilfe Bayern auf.

20. An wen können Fragen gerichtet werden?

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Telefon-Hotline:

+49(0)89 5790 5005

(erreichbar Montag bis Freitag 08:00 – 18:00 Uhr)

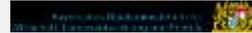
E-Mail:

Haertefallhilfe@stmwi.bayern.de

21. Fallbeispiele

Um den Antragstellern die Eingabe der Antragsdaten zu erleichtern, werden im folgenden Fallbeispiele aufgeführt:

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2022



GmbH mit negativem EBT im Jahr 2022, Preissteigerung der Beschaffungen (Heizöl) um mehr als 200%, Beschaffungszeitraum 12 Monate (Jan - Dez 2022)

Jahresergebnis

Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmenüberschuss vor Steuern in EUR
Betrachtungszeitraum	Januar - Dezember 2022
2022	-13.900,00 €
Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Ja
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Ja
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Nein
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	0
In o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	0,00 €
Bereinigtes Jahresergebnis 2022	-13.900,00 €

Gesamtenergieverbrauch 2019 bis 2022

Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch	Durchschnittspreis in Euro pro kWh im Jahr	Tatsächlich gezahlter Beschaffungspreis (maximal bis zur Höhe des am Beschaffungstag geltenden marktüblichen Preises) im Beschaffungszeitraum pro Verbrauchseinheit in Euro	Jahres-Durchschnittsverbrauch des Energieträgers in Verbrauchseinheiten in den Jahren 2019 bis 2022 in der jeweiligen Mengeneinheit	Referenzpreis: durchschnittlicher allgemeiner Marktpreis pro Verbrauchseinheit in Euro im Jahr 2021	
2019	Kohle (Tonne StK)	0					
	Leichtes Heizöl (Liter)	300.000					
	Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Holzpellets (Tonne)	0				
		Hackschnitzel 20% (Tonne)	0				
		Hackschnitzel 35% (Tonne)	0				
		Flüssiggas (Liter)	0				
	Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €			
Strom (kWh)		0	0,00 €				
Fernwärme (kWh)		0	0,00 €				
2020	Kohle (Tonne StK)	0					
	Leichtes Heizöl (Liter)	250.000					
	Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Holzpellets (Tonne)	0				
		Hackschnitzel 20% (Tonne)	0				
		Hackschnitzel 35% (Tonne)	0				
		Flüssiggas (Liter)	0				
	Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €			
Strom (kWh)		0	0,00 €				
Fernwärme (kWh)		0	0,00 €				
2021	Kohle (Tonne StK)	0					
	Leichtes Heizöl (Liter)	280.000					
	Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Holzpellets (Tonne)	0				
		Hackschnitzel 20% (Tonne)	0				
		Hackschnitzel 35% (Tonne)	0				
		Flüssiggas (Liter)	0				
	Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €			
Strom (kWh)		0	0,00 €				
Fernwärme (kWh)		0	0,00 €				
2022	Leichtes Heizöl (Liter)						
	Beschaffung 1	12.03.2022	300.000	0,90 €			
	Beschaffung 2	16.07.2022	180.000	2,30 €			
	Beschaffung 3		0	0,00 €			
	Beschaffung 4		0	0,00 €			
	Beschaffung 5		0	0,00 €			
	Mengewichteter Durchschnittspreis			1,43 €	327.500	0,70 €	Mehrkosten zu berücksichtigen

Feit Nicht-leitungsgebundene Energieträger Fördervoraussetzungen liegen vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2022



GmbH mit positivem EBT im Jahr 2022, 2 unterhaltspflichtige Personen, Preissteigerung der Beschaffungen (Pellets) um mehr als 200%, Beschaffungszeitraum 12 Monate (Jan - Dez 2022)

Jahresergebnis

Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmenüberschuss vor Steuern in EUR
Betrachtungszeitraum	Januar - Dezember 2022
2022	84.000,00 €
Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Ja
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Nein
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Ja
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	2
In o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	25.316,16 €
Bereinigtes Jahresergebnis 2022	58.683,84 €

Fördervoraussetzungen liegen aufgrund des positiven Jahresergebnisses nicht vor

Gesamtenergieverbrauch 2019 bis 2022

Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch
2019	Kohle (Tonne SKE)	0
	Leichtes Heizöl (Liter)	0
	Holzpellets (Tonne)	30.000
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0
	Flüssiggas (Liter)	0
	Gas (kWh)	0
Leitungsgebundene Energieträger	Strom (kWh)	0
	Fernwärme (kWh)	0
2020	Kohle (Tonne SKE)	0
	Leichtes Heizöl (Liter)	0
	Holzpellets (Tonne)	80.000
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0
	Flüssiggas (Liter)	0
	Gas (kWh)	0
Leitungsgebundene Energieträger	Strom (kWh)	0
	Fernwärme (kWh)	0
2021	Kohle (Tonne SKE)	0
	Leichtes Heizöl (Liter)	0
	Holzpellets (Tonne)	66.500
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0
	Flüssiggas (Liter)	0
	Gas (kWh)	0,00 €
Leitungsgebundene Energieträger	Strom (kWh)	0,00 €
	Fernwärme (kWh)	0,00 €

Durchschnittspreis in Euro pro kWh im Jahr

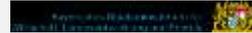
2022	Datum der Beschaffung nur im maßgeblichen Zeitraum	Beschaffungsmenge in der jeweiligen Mengeneinheit	Tatsächlich gezahlter Beschaffungspreis (maximal bis zur Höhe des am Beschaffungstag geltenden marktüblichen Preises) im Beschaffungszeitraum pro Verbrauchseinheit in Euro	Jahres-Durchschnittsverbrauch des Energieträgers in Verbrauchseinheiten in den Jahren 2019 bis 2022 in der jeweiligen Mengeneinheit	Referenzpreis: durchschnittlicher allgemeiner Marktpreis pro Verbrauchseinheit in Euro im Jahr 2021
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Holzpellets (Tonne)				
	Beschaffung 1	01.01.2022	50.000	300,00 €	
	Beschaffung 2	03.04.2022	180.000	600,00 €	
	Beschaffung 3		0	0,00 €	
	Beschaffung 4		0	0,00 €	
	Beschaffung 5		0	0,00 €	
Mengewichteter Durchschnittspreis			534,78 €	101.625	240,00 €

Mehrkosten zu berücksichtigen

Fazit

Nicht-leitungsgebundene Energieträger Fördervoraussetzungen liegen nicht vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2022



Einzelunternehmer mit negativem EBT im Jahr 2022, Preissteigerungsgrenze der Beschaffungen (Flüssiggas) nicht erreicht, Beschaffungszeitraum 12 Monate (Jan - Dez 2022)

Jahresergebnis	
Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmenüberschuss vor Steuern in EUR
Betrachtungszeitraum	Januar - Dezember 2022
2022	-9.800,00 €
Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Ja
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Nein
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Ja
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	0
In o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	24.000,00 €
Bereinigtes Jahresergebnis 2022	-33.800,00 €

Gesamtenergieverbrauch 2019 bis 2022						
Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch				
2019						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0				
	Leichtes Heizöl (Liter)	0				
	Holzpellets (Tonne)	0				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0				
	Flüssiggas (Liter)	300.000				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0				
	Strom (kWh)	0				
	Fernwärme (kWh)	0				
2020						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0				
	Leichtes Heizöl (Liter)	0				
	Holzpellets (Tonne)	0				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0				
	Flüssiggas (Liter)	220.000				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0				
	Strom (kWh)	0				
	Fernwärme (kWh)	0				
2021						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0				
	Leichtes Heizöl (Liter)	0				
	Holzpellets (Tonne)	0				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0				
	Flüssiggas (Liter)	280.000				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0				
	Strom (kWh)	0				
	Fernwärme (kWh)	0				
2022						
	Datum der Beschaffung nur im maßgeblichen Zeitraum	Beschaffungsmenge in der jeweiligen Mengeneinheit	Durchschnittspreis in Euro pro kWh im Jahr	Tatsächlich gezahlter Beschaffungspreis (maximal bis zur Höhe des am Beschaffungstag geltenden marktüblichen Preises) im Beschaffungszeitraum pro Verbrauchseinheit in Euro	Jahres-Durchschnittsverbrauch des Energieträgers in Verbrauchseinheiten in den Jahren 2019 bis 2022 in der jeweiligen Mengeneinheit	Referenzpreis: durchschnittlicher allgemeiner Marktpreis pro Verbrauchseinheit in Euro im Jahr 2021
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)					
	Beschaffung 1	13.03.2022	320.000	0,90 €		
	Beschaffung 2	28.09.2022	170.000	1,11 €		
	Beschaffung 3		0	0,00 €		
	Beschaffung 4		0	0,00 €		
	Beschaffung 5		0	0,00 €		
Mengewichteter Durchschnittspreis				0,97 €	322.500	0,55 €
Mehrkosten nicht zu berücksichtigen						

Fazit	
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Fördervoraussetzungen liegen nicht vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2023 | Existenzgefährdung



GmbH mit außerplanmäßiger Abschreibung einer Anlage in 2021 um € 80
 Außerplanmäßige Abschreibungen sind Abschreibungen aufgrund von außergewöhnlichen Wertminderungen eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens z.B. in Form einer nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckten Beschädigung, Verlust oder signifikanter Minderung der technischen Leistungsfähigkeit oder auch nicht mehr gegebener bzw. eingeschränkter Verwendbarkeit z.B. im Rahmen eines Technologiewechsels (z.B. Abschreibung des Restbuchwertes einer ersetzten Ölheizung).

Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmenüberschuss vor Steuern in EUR
2018	50.000,00 €
2019	55.000,00 €
2020	60.000,00 €
2021	65.000,00 €
2022	70.000,00 €
Jahresdurchschnittsgewinn	60.000,00 €

Jahresergebnis 2021 vor Steuern: -15.000
 zzgl. außerplanmäßige Abschreibung: 80.000
 = bereinigtes Jahresergebnis: 65.000

Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Nein
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Ja
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Nein
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	0
in o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	0,00 €
Bereinigter Jahresdurchschnittsgewinn	60.000,00 €

Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch	Mengengewichteter durchschnittlicher Preis pro Einheit in EUR											
2018														
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €											
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €											
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €											
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €											
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €											
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €											
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €											
2019														
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €											
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €											
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €											
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €											
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €											
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €											
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €											
2020														
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €											
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €											
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €											
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €											
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €											
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €											
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €											
2021														
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €											
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €											
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €											
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €											
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €											
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €											
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €											
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €											
2022														
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €	2018-2022 pro Einheit	in EUR									
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €		0,00 €									
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €		0,50 €									
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €		0,00 €									
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €		0,00 €									
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €		0,00 €									
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €		0,00 €									
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €		0,20 €									
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €		0,00 €									
2023	Durchschnittlicher Verbrauch (ergibt sich aus 2018-2022 und wird automatisch befüllt)			(Voraussichtlicher) Preis pro Einheit (mengengewichtet) in EUR im Beschaffungszeitraum (bei leitungsgebundenen: Preis für Mengen oberhalb des Deckelkontingents, z. B. Vertragspreis)	bei leitungsgebundenen: Deckelpreis brutto	bei leitungsgebundenen: Deckelkontingent in Prozent (70 oder 80)	bei leitungsgebundenen: Tatsächlicher Preis unter Berücksichtigung des Deckelpreises							
								Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
								Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	1,40 €				
								Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
								Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
								Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
								Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
								Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €	0,12 €		0,00 €
									Strom (kWh)	10.000	0,43 €	0,40 €	80%	0,41 €
									Fernwärme (kWh)	0	0,00 €	0,095 €		0,00 €

Erwarteter Jahresgewinn 2023	
Zusätzliche Energiekosten durch die Preiserhöhung	182.060,00 €
Erwarteter Jahresgewinn 2023	-122.060,00 €
Fazit	Antragsberechtigung liegt vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2023 | Existenzgefährdung



GmbH mit abweichendem Geschäftsjahr vom 01.10. bis zum 30.09.

Jahresdurchschnittsgewinn (G)

Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmüberschuss vor Steuern in EUR
2018	63.000,00 €
2019	66.000,00 €
2020	72.000,00 €
2021	70.000,00 €
2022	65.000,00 €
Jahresdurchschnittsgewinn	67.200,00 €
Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Nein
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Ja
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Nein
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	0
in o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	0,00 €
Bereinigter Jahresdurchschnittsgewinn	67.200,00 €

Jahresergebnis vor Steuern:
 2017/18: 60.000
 davon 9/12 45.000
 Jahresergebnis 2018/19 72.000
 davon 3/12 18.000
Jahresergebnis 2018: 63.000

Gesamtenergieverbrauch

Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch	Mengewichteter durchschnittlicher Preis pro Einheit in EUR				
2018							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2019							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2020							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2021							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2022							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €	2018-2022 pro Einheit in EUR			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €	0,00 €			
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €	0,00 €			
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €	0,00 €			
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €	0,00 €			
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €	0,00 €			
	Gas (kWh)	0	0,00 €	0,00 €			
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €	0,20 €			
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €	0,00 €			
2023	Durchschnittlicher Verbrauch (ergibt sich aus 2018-2022 und wird automatisch befüllt)			(Voraussichtlicher) Preis pro Einheit (mengewichtet) in EUR im Beschaffungszeitraum (bei leitungsgebundenen: Preis für Mengen oberhalb des Deckelkontingents, z. B. Vertragspreis)	bei leitungsgebundenen: Deckelpreis brutto	bei leitungsgebundenen: Deckelkontingent in Prozent (70 oder 80)	bei leitungsgebundenen: Tatsächlicher Preis unter Berücksichtigung des Deckelpreises
	Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €			
		Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	1,40 €			
		Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €			
		Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €			
		Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €			
	Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €			
		Gas (kWh)	0	0,00 €	0,12 €		0,00 €
		Strom (kWh)	10.000	0,43 €	0,40 €	80%	0,41 €
		Fernwärme (kWh)	0	0,00 €	0,095 €		0,00 €

Erwarteter Jahresgewinn 2023

Zusätzliche Energiekosten durch die Preiserhöhung	182.060,00 €
Erwarteter Jahresgewinn 2023	-114.860,00 €
Fazit	Antragsberechtigung liegt vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2023 | Existenzgefährdung



GmbH mit Betriebsaufnahme zum 01.03.2019

Jahresdurchschnittsgewinn (G)

Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmenüberschuss vor Steuern in EUR
2018	
2019	
2020	-1.000,00 €
2021	30.000,00 €
2022	50.000,00 €
Jahresdurchschnittsgewinn	26.333,33 €
Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Nein
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Ja
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Nein
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	0
In o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	0,00 €
Bereinigter Jahresdurchschnittsgewinn	26.333,33 €

Sofern eine Betriebsaufnahme erst in 2019 erfolgt ist, sind die Jahresergebnisse erst ab dem ersten vollen Geschäftsjahr 2020 zu erfassen.
Das anteilige, i.d.R. vom Hochauf des Geschäftsbetriebes geprägte Jahr ist nicht zu erfassen.

Gesamtenergieverbrauch

Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch	Mengengewichteter durchschnittlicher Preis pro Einheit in EUR			
2018						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €			
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €			
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €			
	Gas (kWh)	0	0,00 €			
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €			
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €			
2019						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €			
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €			
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €			
	Gas (kWh)	0	0,00 €			
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €			
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €			
2020						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €			
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €			
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €			
	Gas (kWh)	0	0,00 €			
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €			
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €			
2021						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €			
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €			
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €			
	Gas (kWh)	0	0,00 €			
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €			
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €			
2022						
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €	2018-2022 pro Einheit in EUR		
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €	0,50 €		
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €	0,00 €		
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €	0,00 €		
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €	0,00 €		
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €	0,00 €		
	Gas (kWh)	0	0,00 €	0,00 €		
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €	0,20 €		
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €	0,00 €		
2023						
		Durchschnittlicher Verbrauch (ergibt sich aus 2018-2022 und wird automatisch befüllt)	(Voraussichtlicher) Preis pro Einheit (mengengewichtet) in EUR im Beschaffungszeitraum (bei leitungsgebundenen: Preis für Mengen oberhalb des Deckelkontingents, z. B. Vertragspreis)	bei leitungsgebundenen: Deckelpreis brutto	bei leitungsgebundenen: Deckelkontingent in Prozent (70 oder 80)	bei leitungsgebundenen: Tatsächlicher Preis unter Berücksichtigung des Deckelpreises
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	1,40 €			
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €			
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €			
Leitungsgebundene Energieträger	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €			
	Gas (kWh)	0	0,12 €	0,12 €		0,00 €
	Strom (kWh)	10.000	0,43 €	0,40 €	80%	0,41 €
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €	0,095 €		0,00 €

Erwarteter Jahresgewinn 2023

Zusätzliche Energiekosten durch die Preiserhöhung	182.060,00 €
Erwarteter Jahresgewinn 2023	-155.726,67 €
Fazit	Antragsberechtigung liegt vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2023 | Existenzgefährdung



GmbH mit günstigen Beschaffungspreisen
(konnte zu einem günstigen Zeitpunkt Heizöl einkaufen und bezieht über einen günstigen Altvertrag Strom)

Jahresdurchschnittsgewinn (G)

Jahr (ggf. vorläufig)	Jahresergebnis/Einnahmüberschuss vor Steuern in EUR
2018	
2019	
2020	-1.000,00 €
2021	30.000,00 €
2022	50.000,00 €
Jahresdurchschnittsgewinn	26.333,33 €
Handelt es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen?	Nein
Wenn es sich um ein inhabergeführtes Unternehmen handelt: Sind in den obigen Ergebnissen Geschäftsführervergütungen enthalten?	Ja
Es ist zusätzlich ein Unternehmerlohn zu berücksichtigen	Nein
Wenn in der vorherigen Zeile "Ja" ausgewiesen wird, wie vielen unterhaltspflichtigen Personen ist der Unternehmensinhaber im Zeitpunkt der Antragstellung verpflichtet?	0
in o.g. Zahlen nicht berücksichtigter Unternehmerlohn p.a.	0,00 €
Bereinigter Jahresdurchschnittsgewinn	26.333,33 €

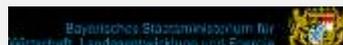
Gesamtenergieverbrauch

Art des Energieträgers	Energieträger	Verbrauch	Mengengewichteter durchschnittlicher Preis pro Einheit in EUR				
2018							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2019							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2020							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2021							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
2022							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €	2018-2022 pro Einheit in EUR			
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,50 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €				
	Strom (kWh)	10.000	0,20 €				
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €				
				(Voraussichtlicher) Preis pro Einheit (mengengewichtet) in EUR im Beschaffungszeitraum (bei leitungsgebundenen: Preis für Mengen oberhalb des Deckelkontingents, z. B. Vertragspreis)	bei leitungsgebundenen: Deckelpreis brutto	bei leitungsgebundenen: Deckelkontingent in Prozent (70 oder 80)	bei leitungsgebundenen: Tatsächlicher Preis unter Berücksichtigung des Deckelpreises
2023							
Nicht-leitungsgebundene Energieträger	Kohle (Tonne SKE)	0	0,00 €				
	Leichtes Heizöl (Liter)	200.000	0,60 €				
	Holzpellets (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 20% (Tonne)	0	0,00 €				
	Hackschnitzel 35% (Tonne)	0	0,00 €				
	Flüssiggas (Liter)	0	0,00 €				
Leitungsgebundene Energieträger	Gas (kWh)	0	0,00 €	0,12 €		0,00 €	
	Strom (kWh)	10.000	0,30 €	0,40 €	80%	0,30 €	
	Fernwärme (kWh)	0	0,00 €	0,095 €		0,00 €	

Erwarteter Jahresgewinn 2023

Zusätzliche Energiekosten durch die Preiserhöhung	21.000,00 €
Erwarteter Jahresgewinn 2023	5.333,33 €
Fazit	Antragsberechtigung liegt nicht vor

Bayerische Energie - Härtefallhilfe 2023 | Existenzgefährdung



Grau eingefärbte Felder sind durch den Antragsteller zu befüllen.

Blau eingefärbte Felder errechnen sich automatisch und dürfen vom Antragsteller nicht verändert werden.

Name des Unternehmens	Jahresdurchschnittsgewinn	Zusätzliche Energiekosten durch die Preiserhöhung
Einzelunternehmer mit einem Verlustjahr, Verbrauch von Flüssiggas und Strom, keine unterhaltsberechtigten	2.000,00 €	20.060,00 €
GmbH mit außerplanmäßiger Abschreibung einer Anlage in 2021 um T€ 80	60.000,00 €	182.060,00 €
GmbH mit abweichendem Geschäftsjahr vom 01.10. bis zum 30.09.	67.200,00 €	182.060,00 €
GmbH mit Betriebsaufnahme zum 01.03.2019	26.333,33 €	182.060,00 €
GmbH mit günstigen Beschaffungspreisen	26.333,33 €	21.000,00 €
Summe	181.866,67 €	587.240,00 €
Erwarteter Jahresgewinn 2023	-405.373,33 €	
Fazit	Antragsberechtigung liegt vor	